

05.12.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu Punkt der 678. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(94) 279 endg.; Ratsdok. 8869/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
A
1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf euro-
päischer Ebene auf folgendes hinzuwirken:
- Die in Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgesehene Änderung der Begriffe
"Einzelfuttermittel" und "Ausgangserzeugnisse" in "Futtermittel-Ausgangs-
erzeugnisse" sowie alle sich daraus ergebenden Folgeänderungen (Artikel 1
Nr. 3, 5, 7 und 9) sollten sachbezogen so vorgenommen werden, daß nur
der Begriff "Einzelfuttermittel" verwendet wird.
- EU
A
G
2. - Bereits in der Definition sollte deutlich gemacht werden, daß Misch-
futtermittel auch Zusatzstoffe enthalten können und daß alle allgemeinen
und speziellen Regelungen für Mischfuttermittel auch für Halbfabrikate
gelten.
- EU
G
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)
3. Der Artikel 1 Nr. 3 bedarf deshalb folgender Ergänzung:
"Mischfuttermittel: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen,
mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur
Tierernährung bestimmt sind sowie Mischfutter-Halbfabrikate."

Ausgeliefert am 06. DEZ. 1994

- A 4. Die Definition in Artikel 1 Nr. 3 sollte deshalb wie folgt lauten:
- "Mischfuttermittel: Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Mischfutter-Halbfabrikate, Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung bestimmt sind."
- EU A 5. - Der Begriff "halbfertige Mischfuttermittel" in Artikel 1 Nr. 5 sollte durch "Mischfutter-Halbfabrikat" ersetzt werden, damit schon in der Definition zweifelsfrei ausgedrückt wird, daß es sich nicht um ein "halbfertiges Mischfuttermittel", sondern um ein Produkt handelt, dem nur die Zusatzstoffe zugesetzt werden können, die für Futtermittel-Ausgangserzeugnisse zulässig sind. Als Folgeänderung ist Artikel 1 Nr. 6 wie folgt zu formulieren:
- In Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a wird nach dem Begriff "Milch-austausch-Ergänzungsfuttermittel" der Begriff "Mischfutter-Halbfabrikat" eingefügt.
- EU A 6. - Zur Erleichterung der Überwachungstätigkeit sollte das Inverkehrbringen definiert werden. Hierfür ist in Artikel 2 (Artikel 1 Nr. 5 der Vorlage) nach Buchstabe m folgender Buchstabe n einzufügen:
- "n) Inverkehrbringen: Vorrätighalten bzw. Anbieten von Mischfuttermitteln oder Mischfutter-Halbfabrikaten, die zum Verkauf oder zur anderweitigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe an Dritte bestimmt sind, sowie der Verkauf oder die Abgabe als solche."
- EU A 7. - Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Verbrauchersicherheit sind in der jeweiligen Landessprache abgefaßte Kennzeichnungen unumgänglich. Deshalb sind Deklarationen auf Verpackungen, die für den innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen sind, - wie bisher - zumindest in einer der Landes- oder Amtssprachen des Bestimmungslandes abzufassen. Es würde sonst dem Einzelfall überlassen bleiben, welche Sprache für den Käufer "leicht verständlich" ist.
- EU A 8. - Das bisher übliche Contre-filet-Verfahren sollte zur Wahrung des Subsidiaritätsprinzips beibehalten werden. Ein Verwaltungs-Ausschuß-Verfahren (Artikel 1 Nr. 12) wird abgelehnt.
- EU A 9. - Auch dem Hersteller/Inverkehrbringer von Mischfutter-Halbfabrikaten müssen über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Produktinformationen ermöglicht werden, so sie sachlich richtig und nicht irreführend sind. Deshalb sollte der Anhang B der Richtlinie 79/373/EWG für Mischfutter-Halbfabrikate um eine Spalte 4 "fakultative Angaben" gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie/..../EG des Rates ergänzt werden.